



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Februar 2013

Nr. 8

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Franke Blefa GmbH, Kreuztal vom 1. 3. 2012 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 180 S. 69 – Antrag der Firma Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von metallorganischen Stoffen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 70

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur des Regionalverbandes Ruhr S. 70 – 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDVZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2013 S. 71 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 72 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 72 + S. 73 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 73 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 73 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 73 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 73

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 73

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

119. Antrag der Firma Franke Blefa GmbH, Kreuztal vom 1. 3. 2012 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf den Grundstücken der Gemarkung Buschhütten, Flur 2, Flurstück 180

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 2. 2013
54.01.01.02-970024-01.11

Bekanntmachung

Die Firma Franke Blefa GmbH & Co. KG, Kreuztal plant für die Entnahme von Grundwasser zur Betriebswasserversorgung zwei zu errichtende Tiefbrunnen mit einer geplanten Endteufe von rd. 100 m unter Gelände-

oberkante. Die beantragte Entnahmemenge umfasst 68 000 m³/a. Bisher besteht für die Firma eine bis zum 28. 2. 2013 befristete Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Ferndorf in Höhe von 119 000 m³/a. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Bedarfs soll die Entnahme aus dem Grundwasser an die Stelle der Entnahme aus dem Oberflächenwasser treten.

Das UVP-Gesetz (UVPG 2010) schreibt für Tiefenbohrungen zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe 13.4 der Anlage 1 UVPG) und für Entnehmen von Grundwasser von 5000 m³/a bis weniger als 100 000 m³/a, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (siehe 13.3.3 der Anlage 1 UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht vor.

Die zu berücksichtigenden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in der Anlage 2 des UVPG NRW festgesetzt.

Diese Prüfung des Antrages der Firma Franke Blefa GmbH hat aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 69

**120. Antrag der Firma
Chemtura Organometallics GmbH,
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,
auf Erteilung einer Genehmigung zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von metallorganischen Stoffen
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 14. 2. 2013
53-Do-0122/12/0401G1-Hes

Bekanntmachung

Die Fa. Chemtura Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Abfüllung von metallorganischen Verbindungen in Kleinbehältern (Kleinbehälterabfüllung) im Gebäude B206 des MO-Betriebes durch bauliche Maßnahmen sowie Errichtung und Betrieb von zwei Abfüllplätzen für Labor- und Technikumstainer am o. a. Betriebsstandort in Bergkamen, gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), beantragt.

Im MO-Betrieb werden Anlagen betrieben, in denen metallorganische Verbindungen durch chemische Umwandlung hergestellt werden, die bei Luftkontakt zum Teil selbstentzündlich sind. Der Umgang mit diesen Stoffen erfolgt deshalb in geschlossenen Apparaten und unter Stickstoffinertisierung. Die produzierten metallorganischen Verbindungen (Metallalkyle oder deren Mischungen mit Kohlenwasserstoffen) werden in speziellen Tainern (sogenannte Witco- oder Alkyl-Tainer) unter Stickstoff abgefüllt, so dass auch beim Transport inerte Bedingungen vorliegen.

Gegenstand der beantragten Genehmigung ist die Änderung der Kleinbehälterabfüllung im Gebäude B206, die als genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung zum MO-Betrieb gehört. In dieser Kleinabfüllung werden Tainer (Transportbehälter) mit einem maximalen Volumen von 125 l befüllt, die in Labor- oder Technikumbereichen eingesetzt werden. Die genehmigte Kapazität der Kleinbehälterabfüllung im Gebäude B206 beträgt 60 Tonnen pro Jahr (t/a). Dies entspricht einer Befüllung von ca. 2000 Behältern pro Jahr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1 g) Spalte

1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726).

Die Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen sind den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 21. 1. 2013 (BGBl. I S. 95) aufgeführten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nr. 4.1, ... zuzuordnen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, das die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3 c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Träger des Vorhabens hat mit den Antragsunterlagen eine Darstellung der Umweltverträglichkeit vorgelegt.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidungsmaßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(373) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 70

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**121. Bekanntmachung der Feststellung
des Jahresabschlusses 2011
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
RVR Route der Industriekultur des
Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 31. 1. 2013

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekul-

tur für das Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat am 17. Dezember 2012 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31. 12. 2011 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Route der Industriekultur

- mit einer Bilanzsumme von 3 763 216,90 EUR
- mit einem Eigenkapital von 35 457,27 EUR
- mit einem Verlustausgleich von 1 407 548,61 EUR, einem Investitionskostenzuschuss von 324 855,10 EUR durch den RVR

festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes RVR - Route der Industriekultur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. 12. 2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31. 8. 2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR - Route der Industriekultur, Essen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Abs. 1 GO NRW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze

und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 2. Januar 2013

GPA NRW

Im Auftrag:

Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Gebäude des RVR Route der Industriekultur, Gutenbergstr. 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 226 während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

gez. Karola Geiß-Netthöfel

Regionaldirektorin

Regionalverband Ruhr

(440)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 70

122. 1. Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der KDZ Citkomm für das Wirtschaftsjahr 2013

KDZ Citkomm

Iserlohn, 15. 1. 2013

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW S. 270) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 11. 2004 (GV. NRW S. 644, ber. 2005, GV. NRW S. 15) zuletzt ge-

ändert durch RVO vom 17. 12. 2009 (GV. NRW S. 968) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“ in der Fassung der 5. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 hat die Verbandsversammlung am 12. 12. 2012 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2013 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	17 931 000,- Euro
	die Aufwendungen auf	17 921 000,- Euro
im Vermögensplan	die Einnahmen auf	3 220 000,- Euro
	die Ausgaben auf	3 189 000,- Euro

festgesetzt.

§ 2

Folgende im Erfolgsplan veranschlagte Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Aufwendungen für bezogene Waren und Leistungen
2. Personalaufwand
3. alle übrigen Aufwendungen

Mehrerträge aus Weiterverrechnungen sind einseitig deckungsfähig mit den Mehraufwendungen für Weiterverrechnungen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 9 267 000,- EUR festgesetzt.

Die Auszahlung der Kreditmittel erfolgt nach dem Baufortschritt. Es ist geplant, den Kredit in folgenden Teilbeträgen abzurufen:

2013	2 130 000,- EUR
2014	5 685 000,- EUR
2015	1 452 000,- EUR.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7 137 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 18 Verbandssatzung wird folgende Umlage festgesetzt:

Kreise	997 318 EWO x 1,23 EUR = 1 226 701,14 EUR
Städte und Gemeinden	997 318 EWO x 1,83 EUR = 1 825 091,94 EUR

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 5 des Wirtschaftsplans 2013 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 8. 1. 2013 - 31. 2. 11-213/08 genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Holtkötter

(384) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 71

123. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 307 227 819 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 307 227 819 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 5. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 15/13

Bochum, 7. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 72

124. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 25. 10. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 303 605 984 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 303 605 984 wird für kraftlos erklärt.

D 76/12

Bochum, 11. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 72

125. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 25. 10. 2012 aufgebote-
tene Sparurkunde Nr. 313 559 163 ist bis zum Ablauf
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 313 559 163 wird für kraftlos er-
klärt.

B 77/12

Bochum, 11. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

126. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 18. 10. 2012 aufgebote-
tene Sparkassenbuch Nr. 310 156 401 ist bis zum Ab-
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 310 156 401 wird für kraftlos
erklärt.

St 75/12

Bochum, 4. 2. 2013

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

**127. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 31 044 688 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 8. 2. 2013

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

**128. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 521 189 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 2. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

**129. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 515 704 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Olpe, 12. 2. 2013

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

130. Aufgebot der Sparkasse Werl

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse
der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und
Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305 029 175
wird aufgeboten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine
Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches inner-
halb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 12. 2. 2013

Sparkasse Werl

gez. Heinzjörg Zemke

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2013, S. 73

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Paul Vahle GmbH & Co. KG

Westicker Straße 52

59174 Kamen

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hamm unter
der Vereinsregisternummer VR 10097 eingetragenen
Vereins „Unterstützungskasse der Firma Paul Vahle
KG“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt
und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns
anzumelden. (42)



Nguyen Thi Phuong,
Vietnam

Foto: Frank Schultze

Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

Helfen Sie helfen!

Im Verbund der
Diakonie

Mitglied der
actalliance

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**